



Merkblatt für die Eltern zur Organisation der Schulzahnpflege

1. Untersuchungen

Gemäss kantonalem Gesetz untersuchen die Schulzahnärzte und -ärztinnen jährlich einmal das Gebiss sämtlicher schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher (inkl. Kindergarten). Die Untersuchung ist für die Schüler und Schülerinnen obligatorisch und unentgeltlich. Der Zweckverband Schulkreis BeLoSe hat deshalb mit verschiedenen Zahnärzten und Zahnärztinnen diesbezüglich Verträge abgeschlossen:

Dres. med. dent. Bracher, Lisibach & Kläy, Loretostrasse 33, 4500 Solothurn

Dr. med. dent. Gilles Ducaud, St. Urbangasse 23, 4500 Solothurn

Dr. med. dent. Alix Pauli, Gassackerweg 4a, 2545 Selzach

Dr. med. dent. Sven Witmer, Niklaus-Konrad-Strasse 19, 4500 Solothurn

Zahnmedizin Obach, Leopoldstrasse 1, 4500 Solothurn

2. Vorgehen

Bitte teilen Sie uns mit beiliegendem Talon mit, für welchen Schulzahnarzt oder welche Schulzahnärztin Sie sich entschieden haben. (Um Doppelprüfungen zu vermeiden, ist es natürlich von grossem Vorteil, wenn der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin auch allfällige Behandlungen ausführt.)

Ihr Kind wird dann vom Schulzahnarzt oder von der Schulzahnärztin zur alljährlichen Kontrolle aufgeboten und Sie werden mündlich oder schriftlich orientiert, wenn eine Behandlung notwendig ist.

3. Behandlung

Erfolgt nach der Kontrolle eine Behandlung beim Schulzahnarzt oder bei der Schulzahnärztin, stellt dieser/diese dem Patienten oder der Patientin direkt Rechnung. Sie können danach ein Gesuch um einen Beitrag an die Kosten beim Sekretariat des Schulkreises BeLoSe einreichen. Bitte benutzen Sie dazu das entsprechende Formular, welches auf unserer Homepage (www.belose.ch) zu finden ist oder beim Schulsekretariat bezogen werden kann. Weiter ist zu beachten, dass das Gesuch vollständig mit allen nötigen Unterlagen eingereicht werden muss.

4. Ausschluss

Auf Antrag des untersuchenden und behandelnden Schulzahnarztes oder der Schulzahnärztin werden die Schüler und Schülerinnen von der Schulzahnpflege ausgeschlossen, wenn

- **sie den Untersuchungstermin zweimal nicht wahrgenommen haben,**
- **sie eine notwendige Behandlung trotz Mahnung verweigern,**
- **sie die Rechnung des Schulzahnarztes nicht begleichen.**

Der Ausschluss aus der Schulzahnpflege hat zur Folge, dass bei einer späteren Behandlung das Anrecht auf eine Unterstützung gemäss Sozialtarif entfällt, d.h. die Zahnbehandlungskosten gehen volumnfänglich zu Lasten der Eltern. Ausgeschlossene Schüler und Schülerinnen können die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege erst wieder beantragen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass eine vollständige zahnärztliche Behandlung erfolgt und das Gebiss auf Kosten der Erziehungsberechtigen instand gestellt worden ist.

5. Kieferorthopädie

Die Kosten für kieferorthopädische **Beratungen** im Zusammenhang mit Untersuchungen müssen den Eltern in Rechnung gestellt werden.

Für kieferorthopädische **Behandlungen** im Rahmen der Schulzahnpflege ist durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin ein Überweisungsformular auszufüllen und dem Sekretariat des Schulkreises BeLoSe zuzustellen. Der Kieferorthopäde hat im Gegenzug ein Bestätigungsformular auszufüllen und ebenfalls dem Sekretariat des Schulkreises BeLoSe zuzustellen. Bei einem Entscheid über die Gewährung von Beiträgen an Zahnstellungskorrekturen stützen wir uns auf die «Empfehlung F: Kieferorthopädie/Zahnstellungskorrekturen (Kinder – 18 Jahre)» der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS).

Eine Unterstützung gemäss Sozialtarif kommt nur zur Anwendung, wenn die Bedingungen gemäss dieser Empfehlung erfüllt sind. Der Ausschluss resp. Abbruch einer kieferorthopädischen Behandlung ist in Erwägung zu ziehen, wenn die Untersuchungstermine zweimal nicht wahrgenommen wurden.

Im Falle eines Behandlungsabbruches werden bei einer zweiten Behandlung keine Beiträge mehr geleistet. Versäumte Sitzungen gehen volumnfänglich zu Lasten der Eltern.